

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumverordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 23. Juni 2011, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Parkraumverordnung regelt die Parkdauer, die Gebühren sowie den Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement).

§ 2 Gestaffelte Umsetzung

Die Umsetzung des Parkraumkonzepts erfolgt in einer ersten Phase gemäss Plan „Parkraumkonzept Oberwil – Umsetzung Phase 1“ im Anhang nicht flächendeckend.

II. Bewirtschaftung

§ 3 Parkierdauer

¹ Für die verschiedenen Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern:

Gebiete	Berechtigte: Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer
Wohngebiete	• Ohne Parkkarte: 3 Stunden	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr
	• Mit Parkkarte: unbeschränkt	
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Zentrum	• Alle: 1 Stunde („Blaue Zone“)	Montag – Samstag 8.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: 3 Stunden auf Parkplätzen „Bushaltestelle Schwanen“ und „Eisweiher“	
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Gewerbegebiet	• Alle: unbeschränkt	Ganze Zeit
Parkplatz „unterer Pausenplatz Wehrlienschulhaus“	• Alle: Parkieren verboten	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während den Schulferien
Parkplatz „Schulhaus Thomasgarten“	• Mitarbeitende der Gemeinde und Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	• Besucherinnen und Besucher: 3 Stunden	
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während den Schulferien
Parkplätze „Gemeindeverwaltung“	• Mitarbeitende der Gemeinde mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	• Besucherinnen und Besucher: 3 Stunden	
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Parkplätze „Schul- und Sportanlage Hüslimatt“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
	• Alle: unbeschränkt	
Speziell signalisierte Parkplätze	• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während den Schulferien

§ 4 Parkiergebühren

¹ Die Gebühren für Parkkarten betragen:

- a. Einwohnerparkkarte: gratis
- b. Handwerkerparkkarte: CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
- c. Mitarbeiterparkkarte: CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
- d. Tagesparkkarten: CHF 10.00 pro Tag

² Das Parkieren im Zentrum, im Gewerbegebiet und auf den speziellen Parkierflächen ist gratis.

III. Parkkarten

§ 5 Räumliche Gültigkeit

¹ Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Strassen (Allmend) in den Wohnzonen gemäss Plan im Anhang des Reglements.

² Auf den Strassen im Zentrum und im Gewerbegebiet sowie auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen sind Parkkarten nicht gültig.

§ 6 Zeitliche Gültigkeit

¹ Parkkarten gemäss § 7 und § 9 werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Ausgenommen sind Einwohnerparkkarten für Personen gemäss § 7 Abs. 2 lit. c, welche nur einen Monat gültig sind.

² In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu Abs. 1 möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt.

³ Handwerkerparkkarten werden für einzelne Monate oder für ein ganzes Jahr ausgestellt.

⁴ Tagesparkkarten gelten am Tag des aufgedruckten oder eingetragenen Datums.

§ 7 Einwohnerparkkarten

¹ Personen mit Wohnsitz und Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene gemäss Abs. 2 können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte erwerben.

² Als „gleichermassen Betroffene“ gelten folgende Personen:

- a. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Oberwil angemeldet sind. Diese kehren mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurück und dürfen daher gemäss § 77 Abs. 2a VZV (Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976) das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen.
- b. Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen. Diese können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV).
- c. Personen, die nachweislich länger als 3 Tage oder wiederkehrend mehr als 3 Tage pro Monat bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Besuch sind. Diese können für einen Monat eine Einwohnerparkkarte erwerben. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild der Besucherin oder des Besuchers ausgestellt.

§ 8 Handwerkerparkkarten

Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können für ihre leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte erwerben. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Geschäftszwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

§ 9 Mitarbeiterparkkarten

¹ Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten für ihre Beschäftigten Mitarbeiterparkkarten, wenn die Nachweise gemäss Abs. 2 erbracht werden können. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild des Beschäftigten ausgestellt.

² Für den Anspruch auf Mitarbeiterparkkarten hat der Geschäfts- oder Dienstleistungsbetrieb den Nachweis zu erbringen, dass für die Mitarbeitenden zu wenig Parkplätze auf dem eigenen oder einem benachbarten Areal zur Verfügung stehen (Kundenparkplätze werden nicht eingerechnet).

§ 10 Tagesparkkarten

¹ Tagesparkkarten können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung, bei bezeichneten Verkaufsstellen oder an allen Ticketautomaten des TNW im Gemeindegebiet von Oberwil erworben werden.

² Auf den bei der Gemeindeverwaltung und den bezeichneten Verkaufsstellen bezogenen Tagesparkkarten muss das Datum eingetragen werden. Es können gleichzeitig mehrere Tagesparkkarten bezogen werden.

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkt gültigen und übertragbaren Parkkarten bewilligen.

IV. Vollzug

§ 12 Gesuch und Ausgabe

¹ Parkkarten werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin und gegen Vorlage des Fahrzeugausweises erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 bis § 9 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

² Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV-mässig erfasst werden.

³ Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Entzug von Parkkarten

Parkkarten können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren

¹ Die Gebühren für die Parkkarten sind bar zu entrichten. Jahresparkkarten können auch gegen Rechnungsstellung bezogen werden.

² Wird eine Jahresparkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Gemeindeverwaltung zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung

Für Personen mit einer „Parkkarte für behinderte Personen“ gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962.

§ 16 Übrige Gebühren

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Zuständigkeit

Der Vollzug des Parkraumreglements und der Parkraumverordnung obliegt der Gemeindeverwaltung, Abteilung Einwohnerdienste & Sicherheit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Februar 2012 in Kraft.

Oberwil, 5. Dezember 2011

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin
L. Stokar

Der Verwalter
Hp. Gärtner